



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

## DER RAT

**Sechszwanzigste ordentliche Tagung  
Genf, 29. Oktober 1992**

## ERGAENZUNG ZUM

**BERICHT UEBER DEN FORTSCHRITT DER ARBEITEN  
DES VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSSES**Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachfolgend als "der Ausschuss" bezeichnet) hielt seine einunddreissigste Tagung am 26. Oktober 1992 ab und behandelte die folgenden Fragen:

- i) Bedingungen der Prüfung einer Sorte durch den Züchter;
- ii) UPOV-Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten;
- iii) Harmonisierung der Gesetze und Anwendung der Akte von 1991.

2. Bezüglich des ersten Punktes erstellte der Ausschuss den in der Anlage zu diesem Dokument wiedergegebenen Entwurf einer Erklärung zu den Bedingungen für die Prüfung einer Sorte aufgrund der durch den Züchter durchgeführten Anbauprüfungen und sonstigen Untersuchungen; nun bittet er den Rat um Annahme dieser Erklärung.

2. Bezüglich des zweiten Punktes entschied der Rat, seine Arbeiten nicht auf die in Absatz 11 des Dokuments C/26/9 erwähnte Anpassung zu beschränken sondern eine allgemeine Revision des gesamten Dokuments zu unternehmen. Die Arbeiten hierüber werden auf der nächsten Tagung fortgesetzt werden.

4. Bezüglich des dritten Punktes beschränkte sich der Ausschuss auf eine kurze Debatte über die Frage der ausserhalb der "Neuheitsschonfristen" unternommenen Handlungen, die nicht neuheitsschädlich sein sollten, sowie über die Frage der Folgen der Auswertung der Sorte vor Hinterlegung des Antrags. Dieser Punkt wird auf die Tagesordnung der kommenden Tagung aufgenommen werden.

5. Im Zusammenhang mit dem ersten und dem zweiten Punkt unterstrichen mehrere Delegationen die Zweckmässigkeit der Abhaltung einer gemeinsamen Sitzung des Technischen Ausschusses und des Ausschusses.

6. Dem Rat wird anheimgegeben:

i) diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen;

ii) die in der Anlage zu diesem Dokument wiedergegebene Erklärung zu den Bedingungen für die Prüfung einer Sorte aufgrund der durch den Züchter durchgeführten Anbauprüfungen und sonstigen Untersuchungen anzunehmen.

[Anlage folgt]

ANLAGE

ENTWURF

**ERKLÄRUNG ZU DEN BEDINGUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG EINER SORTE  
AUFGRUND DER DURCH DEN ZÜCHTER DURCHGEFÜHRTE ANBAUPRÜFUNGEN  
UND SONSTIGEN UNTERSUCHUNGEN**

**Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen,**

Gemäss Artikel 21 Buchstabe h der Akte von 1978 des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen;

In der Erwägung, dass Artikel 7 Absatz 1 der Akte von 1978 des Uebereinkommens folgendes vorsieht: "Der Schutz wird nach einer Prüfung der Sorte auf die in Artikel 6 festgelegten Voraussetzungen gewährt. Diese Prüfung muss der einzelnen botanischen Gattung oder Art angemessen sein";

In der Erwägung, dass Artikel 12 der Akte von 1991 des Uebereinkommens folgendes vorsieht: "Die Entscheidung, ein Züchterrecht zu erteilen, bedarf einer Prüfung auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Artikeln 5 bis 9. Bei der Prüfung kann die Behörde die Sorte anbauen oder die sonstigen erforderlichen Untersuchungen anstellen, den Anbau oder die Untersuchungen durchführen lassen oder Ergebnisse bereits durchgeführter Anbauprüfungen berücksichtigen. Für die Prüfung kann die Behörde von dem Züchter alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Material verlangen";

Erklärt, dass ein System für die Prüfung der Anträge, das sich auf die durch den Anmelder durchgeführten Anbauprüfungen oder sonstigen erforderlichen Untersuchungen und auf die vom Anmelder auf der Grundlage dieser Prüfungen und Untersuchungen erteilten Auskünfte stützt, in Uebereinstimmung mit dem Uebereinkommen steht, wenn:

1. Die Anbauprüfungen und sonstigen erforderlichen Untersuchungen nach Massgabe von Richtlinien durchgeführt werden, die die Behörde ausgestellt oder akzeptiert hat;
2. Der Versuchsanbau so lange fortgeführt wird - um die Nachprüfung der Daten sowie die Erfassung weiterer Daten zu ermöglichen -, bis eine Entscheidung über den Antrag getroffen worden ist oder die Behörde den Anmelder informiert hat, dass dieser Anbau nicht mehr notwendig ist;
3. Der Anmelder Personen, die von der Behörde hierzu ordnungsgemäss ermächtigt sind, Zugang zu den Anbauprüfungen ermöglicht;
4. Der Anmelder, wenn er dazu veranlasst wird, bei einer vorgeschriebenen Stelle innerhalb einer von der Behörde festgesetzten Frist eine Probe des Vermehrungsmaterials hinterlegt, das die Sorte verkörpert.

[Ende des Dokuments]